VETERINÄR-/AMTLICHE BESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON EINTAGSKÜKEN ("POU-INTRA-DOC")

ROPÄIS	CHE UNION				INTR				
I.1.	Versender		I.2.	IMSOC-Bezugsnummer					
	Name		I.2a.	Lokale Bezugsnummer					
	Anschrift		I.3.	Zuständige oberste Behörde	QR-Code				
	Land	ISO-Ländercode	I.4.	Zuständige örtliche Behörde	_				
I.5.	Empfänger		I.6.	I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftrieb durchführt					
	Name			Name	Registrierungsnr.				
	Anschrift			Anschrift					
I.5. I.7. I.8. I.11.	Land	ISO-Ländercode		Land	ISO-Ländercode				
I.7.	Ursprungsland	ISO-Ländercode	I.9.	Bestimmungsland	ISO-Ländercode				
I.8.	Ursprungsregion	Code	I.10.	Bestimmungsregion	Code				
I.11.	1. Versandort		I.12.	Bestimmungsort					
	Name	Registrierungs-/Zulassungsnr.		Name	Registrierungs- /Zulassungsnr.				
	Anschrift			Anschrift	,				
	Land	ISO-Ländercode		Land	ISO-Ländercode				
I.13.	Verladeort		I.14.	I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports					
I.15.	Transportmittel		I.16.	Transportunternehmen					
	□ Schiff	□ Flugzeug		Name	Registrierungs- /Zulassungsnummer				
				Anschrift	72diassungsituminer				
	□ Eisenbahn	□ Straßenfahrzeug		Land	ISO-Ländercode				
			I.17.	Begleitdokumente					
	Kennzeichen	□ Sonstiges		Art	Code				
	Dokument			Land	ISO-Ländercode				
				Bezugsnummer des Handelspapie					
I.18.	Beförderungsbeding	ungen Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren				
I.19.	Transportbehälter-/	rtbehälter-/Containernummer /Plombennummer							
	Transportbehälter-/Co	ontainer-Nr. P	lombenn	ummer					

I.20.	Zertifiziert als/für								
□ Weite	eitere Haltung □ Schlachtung			□ Geschlossener Betrieb			□ Zuchtmaterial		
□ Registrierter Equide □ Wanderzirkus/Dressurnummer			□ Ausstell	□ Ausstellung		□ Grenznahe/r Veranstaltung			
					oder Einsatz				
□ Freise	etzung in offenen Gewäs	sern Versandzentrum					□ Aquakulturbetrieb für		
						Umsetzgebiet/Reinigungszentrum		Ziertiere	
□ Weite	erverarbeitung	☐ Organische Düngemittel und	☐ Organische Düngemittel und			□ Technische Verwendung		□ Quarantänebetrieb oder	
		Bodenverbesserungsmittel	•					ähnlicher Betrieb	
	gnisse für den menschlic	hen □ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr			□ Sons	tiges		
Verzehi	•			bestimmte	lebende W	assertiere			
I.21.	□ Für die Durch	fuhr durch ein Drittland							
	Drittland)-Ländercoc	le			
	Ausgangsort				S-Code				
	Eingangsort				GKS-Code				
I.22.	□ Für die Durchfuhr	durch (einen) Mitgliedstaat(en)		I.23.	∃ Für die A	usfuhr			
	Mitgliedstaat ISO-Ländercode				Drittland ISO-Ländercode			lercode	
	Mitgliedstaat ISO-Ländercode				Ausgangsort GKS-Code				
	Mitgliedstaat								
I.24.	4. Geschätzte Beförderungsdauer				Fahrten	buch	□ Ja		□ Nein
I.26.	Gesamtzahl der Packs	stücke		I.27.	Gesamt				
I.28.	Gesamtnettogewicht/0	Gesamtbruttogewicht (kg)		I.29. Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche					
I.30.	Beschreibung der Sen	dung							
KN-Co	de Art	Unterart/Kategorie Geschlecht	Ident	tifizierungssy	ystem Id	entifikationsn	ummer	Alter	Menge Art
Ursprur	gsregion	Kühllager	Ident	titätskennzei	chen A	rt der Verpack	ung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb Art		Art der Behandlung	der Behandlung Art o		A	nzahl Packstüd	cke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung	Hersi	tellungsbetri	/Z de Be	egistrierungs- Julassungsnum er Anlage / des etriebs/ Zentru epots		Test	

	II. Gesundheitsinformationen				II.a	Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b.	IMSOC- Bezugsnummer	
	II.1. Tiergesundheitsbescheinigung								
	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiern							endes:	
		II.1.1.	Verordnu ausgebrüt	ng (EU) tet, die wed	2019/2035 der K ler Verbringungsbe	Küken ⁽¹⁾ kommen aus einer gemäß Artikel 7 der Delegierten Kommission zugelassenen Brüterei und wurden dort sbeschränkungen unterliegt noch in einer Sperrzone liegt, die nten gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.			
		II.1.2. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers ke die in Teil I bezeichneten Eintagsküken aus einer Brüterei, in der keine anormale Me ungeklärter Ursache aufgetreten ist.							
	(2)Entw	veder [II.1	.3. Di		bezeichneten Einta	gskük	en wurden aus Eiern au	usgebrüt	et, die aus Beständen
			a)	in denen keine Infektion mit Salmonella Pullorum, Salmonella Gallinarum und Salmonella arizonae gemeldet wurde;					
inigung	b)			in denen kein Fall von Mykoplasmose des Geflügels (<i>Mycoplasma gallisepticum</i> und <i>M. meleagridis</i>) gemeldet wurde;					
	c)			die seit dem Schlupf und während mindestens 42 Tagen vor der Sammlung der Bruteier, aus denen die Eintagsküken ausgebrütet wurden, ununterbrochen in einem oder mehreren gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 zugelassenen Betrieben gehalten wurden. Und:					
Teil II: Bescheinigung	⁽²⁾ Entweder:			r:	[i) in denen während der letzten 12 Monate vor der Sammlung der Bruteier keine Infektion mit <i>Salmonella Pullorum</i> , <i>S. Gallinarum</i> und <i>S. arizonae</i> bestätigt wurde;]				
Teil			⁽²⁾ Oder:	[i)	eine Infektion mi bestätigt wurde	t <i>Saln</i> und Delegi	etzten 12 Monate vor nonella Pullorum, S. G die Maßnahmen g erten Verordnung (EU	Gallinar emäß	um oder <i>S. arizonae</i> Artikel 34 Absatz 1
	(2)Entweder:			r:	[ii) in denen während der letzten 12 Monate vor der Sammlung der Bruteie kein Fall von Mykoplasmose des Geflügels (Mycoplasma gallisepticum un M. meleagridis) bestätigt wurde;				
			⁽²⁾ Oder:	[ii)	Fall/Fälle von Mund M. meleagr	ykopla idis) atz 1	tzten 12 Monate vor de asmose des Geflügels bestätigt wurde(n) un Buchstabe c der ndt wurden;]	(Мусор	olasma gallisepticum Maßnahmen gemäß
	d) die laut den im Betrieb die innerhalb der letzter keine klinischen Anzeid haben bzw. bei denen k					Stunde für di	en vor dem Versenden e für die Art relevante	der Seno n geliste	dung geprüft wurden,
	(2)(3)Entweder: [e) die nicht gegen eine wurden.]				nicht gegen eine Ir	e Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft			

⁽²⁾⁽³⁾ Oder	[e)	Kriterien	[inaktivierten Impfstoffen] ⁽²⁾ [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der ion erfüllen] ⁽²⁾ geimpft wurden:			
		(Name de	s im Impfstoff verwendeten Stamms)			
		am				
⁽²⁾⁽⁴⁾ Oder:	mit den I	Bestimmung	bezeichneten Eintagsküken wurden aus Eiern ausgebrütet, die im Einklang gen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission aus einem biet oder einer Zone derselben in die Union verbracht wurden.]			
▶ [®] II.1.4.	Die in Tei	l I bezeichne	eten Eintagsküken erfüllen folgende Anforderungen:			
	a)		keine klinischen Anzeichen für die für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen nnen besteht kein entsprechender Verdacht.			
(2)(3)Entwede	r: [b)	Sie wurde	en nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]			
⁽²⁾⁽³⁾ Oder:	[b)	Impfstoffe	n gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [inaktivierten en] ⁽²⁾ [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegiordnung (EU) 2020/688 erfüllen] ⁽²⁾ geimpft			
		(Name des	im Impfstoff verwendeten Stamms)			
		am				
II.1.5.	Artikel 5	Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendungen in Transportbehältern/Containern, die Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, und in Transportmitteln, die Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, transportiert werden.				
der/die		eil I bezeichneten Eintagsküken sind für einen Mitgliedstaat oder eine Zone bestimmt, den Status "frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne "erhalten hat. Und:				
	a)	Sie wurd geimpft.	en nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit			
	b)	Sie komn	nen von Bruteiern, die			
		i)	nicht gegen Infektionen mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden;			
		ii)	aus Beständen kommen, für die Folgendes gilt:			
		(2)Entwee	der: [Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle- Krankheit geimpft.]			
		⁽²⁾ Oder:	[Sie wurden gegen Infektionen mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [inaktivierten Impfstoffen] ⁽²⁾ [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen, wobei die Impfung mindestens 30 Tage vor der Sammlung der Bruteier stattfand] ⁽²⁾ geimpft:]			
			(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)			
			am			

c) Sie kommen aus einer Brüterei, durch deren Arbeitsmethoden sichergestellt ist, dass die Bruteier zeitlich und räumlich völlig getrennt von Bruteiern bebrütet werden, die nicht den Bedingungen nach Buchstabe b entsprechen.]

II.2. Unbedenklichkeitsbescheinigung

(6)[II.2.1. Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:

Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem	Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand ⁽⁷⁾		
		Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]	Positiv	Negativ	

Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 wurden auf die Eintagsküken angewandt.

Es wurden aus anderen Gründen als für die Zwecke des Programms zur Salmonellenbekämpfung:

(2) Entweder: [den Eintagsküken keine antimikrobiellen Mittel, auch nicht durch In-ovo-Injektion, verabreicht;]

(2)(8) Oder: [den Eintagsküken, gegebenenfalls auch durch In-ovo-Injektion, folgende antimikrobielle Mittel verabreicht:]]

(6)[II.2.2. Sofern es sich um Eintagsküken handelt, die für die Zucht bestimmt sind, wurden im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.2.1. weder *Salmonella Enteritidis* noch *Salmonella Typhimurium* nachgewiesen.]

[9][II.2.3. Ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so stammen die zur Einstallung in Zucht- oder Nutzgeflügelbestände bestimmten Eintagsküken aus Beständen, die gemäß den Vorschriften der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission mit Negativbefund auf Salmonellen untersucht wurden.]

Erläuterungen

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.30.: Beschreibung der Sendung:

"KN-Code": Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 01.05 oder 01.06.39.

"Kategorie": Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Junglegehennen/Sonstige.

"Alter": Geben Sie das Schlupfdatum der Tiere an.

Stempel

EURO	AISCHE UI	NION					
	Teil II:						
	(1)	"Eintagsküken" im Sinne der Begriffsbestimmung (EU) 2020/688 bezeichnet alles Geflügel, das nicht älte					
	(2)	Nichtzutreffendes streichen.					
	Streichen, wenn die Sendung aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben, der/die nicht über de Status "frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung" verfügt, in eine Mitgliedstaat oder eine Zone derselben versandt wird, der/die den Status "frei von einer Infektion m dem Virus der Newcastle-Krankheit" erhalten hat; in diesem Fall sollte die Sendung Nummer II.1.0 entsprechen.						
	Da die in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung bezeichneten Eintagsküken aus Eiern ausgebrütet wurder die aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben in die Union verbracht wurden, müssen die spezifisch en Tiergesundheitsanforderungen für die Verbringung und Handhabung dieser Tiere im Bestimmungsbetrie gemäß den Artikeln 112, 113 und 114 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 im Bestimmungsmitglied staat beachtet werden. ◀						
	Diese Garantie ist erforderlich für Sendungen, die aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben der/die nicht über den Status "frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung" verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben versandt werden, der/die den Status "frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit" erhalten hat. Streichen Sie der Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.						
	(6)	Diese Garantie gilt nur für Eintagsküken der Art Gallu-	s gallus und Eintagsküken von Putengeflügel.				
	(7)	War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Bestands positiv, so ist "Positiv" anzugeben:					
	- Zuchtgeflügelbestände: Salmonella Hadar, Salmonella Virchow und Salmonella Infantis.						
		- Nutzgeflügelbestände: Salmonella Enteritidis	und Salmonella Typhimurium.				
	Streichen, falls nicht zutreffend; geben Sie die verwendeten antimikrobiellen Mittel und ihre Wirkstoffe an.						
	(9) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.						
	Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin						
	Name (in G	Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung				
	Bezeichnun Kontrolleinl	g der lokalen heit	Code der lokalen Kontrolleinheit				
	Datum						

Unterschrift